

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(87/C 196/03)

*(siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember  
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1983/87 der Kommission vom 6. Juli 1987 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1987, S. 9)	23. 7. 1987	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1373/87 der Kommission vom 19. Mai 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 130 vom 20. 5. 1987, S. 14)	23. 7. 1987	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1372/87 der Kommission vom 19. Mai 1987 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 130 vom 20. 5. 1987, S. 12)	23. 7. 1987	104,25 ECU/t

**Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags**

(87/C 196/04)

Mit Entscheidung C(87) 1424 vom 22. Juli 1987 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Pullover, Slipover usw., Tarifstellen 60.05 A I und ex A II, Kategorie 5, des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Oktober 1987 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel. (02) 235 23 64, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(87) 1425 vom 22. Juli 1987 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Waren der Tarifstelle ex 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs (einschließlich der kombinierten Empfänger) mit Ursprung in Südkorea und Taiwan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Juli 1987 bis zum 31. Oktober 1987 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel. (02) 235 23 64, zu erhalten.

---

Die Kommission hat durch Entscheidung C(87) 1426 vom 22. Juli 1987 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem die Französische Republik beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Waren der Kategorie 6 der Tarifstellen ex 61.01 B V und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

---